

WASSER 2035

Einwohnergemeinden Ammerswil, Bettwil, Bremgarten, Brunegg, Büttikon, Dintikon, Dottikon, Fahrwangen, Fischbach-Göslikon, Hägglingen, Hendschiken, Kallern, Mägenwil, Mellingen, Niederwil (inkl. Anteil Gnadenthal), Sarmenstorf, Tägerig, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil, Wohlenschwil sowie die juristischen Personen IB Wohlen AG (Gemeinde Wohlen), SWL Wasser AG (Stadt Lenzburg) und Gemeindeverband RWV Mutschellen

ANSTALTSORDNUNG

der interkommunalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt
"IKA Wasser2035"

Definitives Exemplar zur Vorlage an die Gemeindeversammlungen (08.03.2021)

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Anstaltsordnung gelten für beide Geschlechter gleichbedeutend.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „IKA Wasser2035“ gründen die im Anhang 1 definierten Mitglieder eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 82a des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau mit Sitz in Wohlen AG.

² An der Anstalt können sich im Sinne von § 3 Abs. 3 des Gemeindegesetzes auch privatrechtliche Gesellschaften bzw. öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligen, welchen die gleiche Stellung wie den Mitgliedsgemeinden zukommt. Die beteiligten Gesellschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden im Anhang 1 definiert.

³ Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Art. 1.2 Zweck und Aufgaben

¹ Die IKA Wasser2035 ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

² Die IKA Wasser2035 bezweckt, öffentliche und privatrechtliche Körperschaften sicher und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beliefern. Sie betreibt dazu Anlagen und Leitungen mit regionalem Charakter. Sie sorgt zusammen mit den Mitgliedern und mit Dritten für die optimale Bewirtschaftung aller genutzten Wasservorkommen.

³ Die Verteilung des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger, der Löschschutz sowie die Planung, die Erstellung, die Instandhaltung und die Erneuerung der dafür erforderlichen Anlagen bleiben Sache der Mitglieder.

⁴ Zur Erfüllung dieses Zwecks kann die IKA Wasser2035 weitere Anlagen wie Wasseraufbereitungsanlagen, Grund- und Quellwasserfassungen bauen oder übernehmen und mit Dritten Wasserverslieferungsverträge abschliessen.

⁵ Die IKA Wasser2035 kann Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gründen (Tochtergesellschaften) oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen, sofern dies mit dem Zweck sowie den Unternehmenszielen und der Eignerstrategie im Einklang ist.

⁶ Die IKA Wasser2035 kann Grundstücke erwerben und veräussern und alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der IKA Wasser2035 zu fördern.

Art. 1.3 Unternehmensziele, Eignerstrategie

¹ Die Anstalt ist so zu führen, dass der Zweck und die Aufgaben jederzeit erfüllt werden können. Die Strukturen der Anstalt sind nach unternehmerischen Grundsätzen, den Bedürfnissen des Marktes und der Mitglieder auszurichten.

² Die Mitglieder beschliessen eine Eignerstrategie, welche die übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der IKA Wasser2035 definiert und für den Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung verbindlich ist. Die Eignerstrategie wird periodisch überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Die Beschlussfassung über die Eignerstrategie erfolgt über den Korrespondenzweg durch die Exekutivorgane der Mitglieder, wobei die Stimme der Mitglieder in Relation zur Beteiligung im Dotationskapital gewichtet wird. Es entscheidet die Mehrheit der gewichteten Stimmen.

³ Die Moderation des Eignerstrategieprozesses übernimmt ein durch die Delegiertenversammlung bestimmter ständiger Strategieausschuss.

Art. 1.4 Hoheitsaufgaben

¹ Die im öffentlichen Recht definierten Hoheitsaufgaben in der Wasserversorgung werden von den Mitgliedern selbst wahrgenommen. Der IKA Wasser2035 werden keine entsprechenden Kompetenzen übertragen.

Art. 1.5 Eigentumsverhältnisse

¹ Die durch die IKA Wasser2035 finanzierten und errichteten Anlagen inkl. Durchleitungsrechte stehen dauerhaft im Eigentum der Anstalt.

² Die übrigen Grundstücke, insbesondere die Werkanlagen der Mitglieder (Leitungsnetze etc.), welche im Aufgabenbereich der Anstalt sind, verbleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Wasserversorgung.

Art. 1.6 Nutzung Anlagen von Mitgliedern

Die IKA Wasser2035 kann nach individueller Vereinbarung Infrastrukturanlagen (z. B. Grundwasserpumpwerke) von Mitgliedern nutzen.

Art. 1.7 Leistungsvereinbarungen Wasserbezug bzw. -lieferung

Mit den Mitgliedern werden separate Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, welche die Konditionen des Wasserbezugs sowie allfälliger Wasserlieferungen definieren. Die Kompetenz für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen wird im Rahmen dieser Anstaltsordnung den Exekutivorganen der Mitglieder übertragen.

Art. 1.8 Landwirtschaftliche Bewässerung

¹ Die Abgabe von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung erfolgt mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle sowohl rechtlich wie auch technisch über die Wasserversorgungen der Mitglieder der IKA Wasser 2035.

² Unter folgenden Voraussetzungen kann die IKA Wasser 2035 direkt Leistungsvereinbarungen für die landwirtschaftliche Bewässerung mit einer damit beauftragten Organisation abschließen:

- a) Im Rahmen eines durch die Delegiertenversammlung genehmigten Konzeptes zur landwirtschaftlichen Bewässerung.
- b) Auf Antrag der Mitglieder, auf deren Hoheitsgebiet die landwirtschaftliche Bewässerung genutzt werden kann. Ist das betreffende Mitglied eine juristische Person, steht das Antragsrecht auch den jeweiligen Trägergemeinden zu.

³ Es besteht kein Anspruch auf direkte Wasserlieferungen der IKA Wasser 2035 für die landwirtschaftliche Bewässerung.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2.1 Organisation

Die Organe der Anstalt sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Kontrollstelle.

a) Delegiertenversammlung

Art. 2.2 Zusammensetzung

¹ Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Delegierten. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Exekutivorgane der Mitglieder (Gemeinderat, Vorstand, Verwaltungsrat) jeweils für eine Dauer von vier Jahren (Amtsdauer jeweils um 6 Monate versetzt mit der politischen Legislaturperiode mit Start am 1. Juli).

² Die Exekutivorgane der Mitglieder (Gemeinderat, Vorstand, Verwaltungsrat) können

- ihren Vertreter mandatieren.
- ihren Vertreter während der Legislaturperiode abberufen bzw. ersetzen.

Art. 2.3 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die strategische Führung der Anstalt ist Aufgabe der Delegiertenversammlung. Ihr stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der IKA Wasser2035;
- b) Änderung der Anstaltsordnung unter Vorbehalt von Art 6.7;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle;
- d) die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrates;
- e) die Genehmigung des Lageberichts;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates (Déchargeerteilung);
- h) die Übernahme von Anlagen für die Beschaffung, die Aufbereitung und den regionalen Transport des Wassers (sogenanntes Primärsystem);
- i) die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Anstalt inkl. Festlegung der Beitrittskonditionen unter Vorbehalt von Art. 4.1 Abs. 4;
- j) Genehmigung eines verbindlichen Investitionsplanes mit einem Planungshorizont von jeweils vier Jahren.
- k) Gründung von bzw. Beteiligung an Gesellschaften (gem. Art. 1.2 Abs. 5).
- l) Wahrnehmung der Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse gemäss Leistungsvereinbarungen Bezug und Lieferung.

Art. 2.4 Sitzungen

¹ Die ordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Ausserordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

² Ebenso können neben dem Aufsichtsausschuss (gem. Art. 5.2) ein oder mehrere Mitglieder, die zusammen mindestens 10 Prozent des Dotationskapitals vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich die Einberufung verlangen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

³ Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden zu beantragen. Sie sind schriftlich zu begründen. Sie werden behandelt, sofern sie mindestens 60 Tage vor einer Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat eingereicht werden.

Art. 2.5 Einberufung und Form

¹ Die Einladung zur Sitzung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche oder elektronische Einladung an die Mitglieder.

² In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Versammlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Mitglieder bekannt zu geben, die die Durchführung einer Delegiertenversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.

³ Wird eine Änderung der Anstaltsordnung beantragt, so ist in der Einladung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

⁴ Mit Ausnahme eines Antrags für die Durchführung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung oder einer Sonderprüfung können Beschlüsse nur über mit der Einladung traktandierete Geschäfte gefasst werden.

⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Sitzung sind der Geschäftsbericht einschliesslich des Berichts der Kontrollstelle den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 2.6 Stimmrecht und Vertretung

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen wird die Stimme der Mitglieder in Relation zur Beteiligung im Dotationskapital gewichtet.

² Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 2.7 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen (gem. Art. 2.6 Abs. 1 vorstehend), sofern nicht das Gesetz, die Anstaltsordnung oder Abs. 2 nachstehend abweichende Bestimmungen enthalten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

² Die Änderung dieser Anstaltsordnung richtet sich nach Art. 6.7 Abs. 3.

³ Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen (gem. Art. 2.6 Abs. 1 vorstehend) entscheidet.

⁴ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder mindestens fünf anwesende Delegierte verlangen, dass sie geheim erfolgen.

⁵ Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie dessen Präsidenten orientiert der Verwaltungsrat die Mitglieder rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung über allfällige Wahlen. Die Mitglieder haben das Recht, ihre Wahlvorschläge bis spätestens 60 Tage vor der Sitzung dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Dieser gibt die Wahlvorschläge zusammen mit der Einladung zur Sitzung bekannt.

Art. 2.8 Vorsitz und Protokoll

¹ Die Sitzung der Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geführt, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung zu sein brauchen.

² Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 2.9 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Delegiertenversammlung ist Sache der jeweiligen Mitgliedsorganisationen.

b) Verwaltungsrat

Art. 2.10 Wahlbarkeit, Amtsdauer und Wahlvorschläge

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Personen, wovon je ein Sitz den beiden Mitgliedern mit dem grössten Anteil am Dotationskapital zukommt. Mitglieder mit einem Anteil am Dotationskapital von < 10 % haben gesamthaft ein Anrecht auf mindestens einen Sitz.

² Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Amtsdauer endet in jedem Fall in dem Jahr (ordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung), in dem das 70. Altersjahr vollendet wird. Vorbehalten bleiben der vorherige Rücktritt oder die Abberufung. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, so vollendet das neugewählte Mitglied die Amtsperiode seines Vorgängers.

Art. 2.11 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll möglichst die Kompetenzen Finanzwesen, Recht, Wasserversorgung und Bauwesen berücksichtigen.

² Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

³ Er erlässt ein Organisationsreglement und regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse. Vorbehalten bleiben die unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 2.12 der Anstaltsordnung.

Art. 2.12 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die operative Leitung der IKA Wasser2035 und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Vertretung der IKA nach aussen
- c) Beschluss über das Leitbild, die Strategie und die Mittelfristplanung
- d) die Festlegung der Organisation;
- e) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- f) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;

- g) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Anstaltsordnung, Reglemente und Weisungen;
- h) die Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Lagebericht) sowie die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Wasserversorgungen.
- j) Genehmigung von Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte für sämtliche Mitarbeiter
- k) Erlass von Betriebsvorschriften
- l) Erlass von Reglementen und Weisungen (insbesondere Organisationsreglement mit Kompetenzmatrix);
- m) Festlegung des Stellenplans;
- n) Festsetzung der Anstellungsbedingungen bzw. der Erlass eines Personalreglements
- o) Beschlussfassung über das Budget
- p) Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsordnung oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 2.13 Einberufung und Vorsitz

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied des Verwaltungsrates verlangt.

² Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Art. 2.14 Beschlussfassung und Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

³ Beschlüsse können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich bzw. mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 2.15 Übertragung der Geschäftsführung, Organisationsreglement

¹ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

² Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und Dritte, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die IKA Wasser2035 zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

Art. 2.16 Arbeitsverhältnisse

Sofern Arbeitsverhältnisse begründet werden, erlässt die Anstalt ein eigenes Personalreglement. Anstellungsverhältnisse werden privat-rechtlich begründet.

c) Kontrollstelle

Art. 2.17 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

¹ Ein anerkanntes und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenes Revisionsunternehmen prüft jeweils den Jahresrechnungsabschluss inkl. der Kosten-/ Leistungsrechnung.

² Die Kontrollstelle erstattet Bericht an den Verwaltungsrat zuhanden der Delegiertenversammlung sowie des Aufsichtsausschusses.

³ Die Kontrollstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

III. Rechnungslegung

Art. 3.1 Allgemeines

¹ Die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung erfolgen nach den allgemeinen Vorschriften über den Gemeindehaushalt (HRM2). Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt.

Art. 3.2 Investitionen

¹ Als Investitionen gem. Art. 2.3 lit. j bzw. Art. 3.5 der Anstaltsordnung gelten alle den Betrag von CHF 500'000 übersteigenden Kosten für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte. Die Festlegung der Aktivierungsgrenze erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung (HRM2).

² Die Mittel für Investitionen der Anstalt werden mit dem Dotationskapital, Fremdkapital und Reserven bereitgestellt.

Art. 3.3 Gewinne / Verluste, Reserven

¹ Zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten sowie zur Finanzierung von Investitionen bzw. zur Rückzahlung von Fremdkapital ist eine Bildung von Reserven bis zu 100 % des Dotationskapitals vorgesehen.

² Nach Erreichung der maximalen Reservenbildung haben Gewinne eine Neukalkulation der Beiträge und Preise gem. Art. 4.2 zur Folge.

Art. 3.4 Sicherstellung Liquidität

¹ Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung von Investitionen kann die Anstalt Fremdkapital aufnehmen.

Art. 3.5 Budget

¹ Das jährliche Budget wird durch den Verwaltungsrat bis am 31. August erstellt und allen Mitgliedern zugestellt. Die vorgesehenen Investitionen sind gesondert auszuweisen.

Art. 3.6 Rechnung / Bilanz

Die Jahresrechnung mit Bilanz wird durch den Verwaltungsrat bis am 30. März verabschiedet und den Mitgliedern zugestellt.

IV. Finanzierung

Art. 4.1 Dotationskapital

¹ Das Dotationskapital beträgt maximal CHF 8'500'000. Die Anteile werden nicht verzinst.

Über die Anteile, den maximalen Bedarf m3/Tag sowie das Quorum gibt Anhang 2 Auskunft.

² 20 Prozent des Dotationskapitals ist durch die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Gründung der Anstalt einzuzahlen. Über die weiteren Einzahlungen bis zur vollständigen Liberierung des Dotationskapitals entscheidet die Delegiertenversammlung abschliessend.

³ Zwei Mitglieder dürfen zusammen nicht mehr als 49 Prozent des Dotationskapitals halten. Im Falle von Zusammenschlüssen von Gemeinden und/oder Wasserversorgungen zahlt die IKA Wasser2035 jenen Anteil des Dotationskapitals, der zu einem Anteil von mehr als 49 Prozent gemäss Abs. 1 führen würde, an die betroffenen Mitglieder zurück. Diese Regelung gilt auch beim Ein- und Austritt von Mitgliedern, wobei die Modalitäten der Kapitalbeteiligungen individuell zu regeln sind.

⁴ Der Beitritt weiterer Mitglieder hat Einfluss auf die Höhe des Dotationskapitals (vgl. Art. 6.1). Sofern die Haftungsquoten der bisherigen Mitglieder nicht zu deren Nachteil verändert werden, erfolgt die Anpassung des Dotationskapitals in Anhang 2 automatisch und ohne formelles Beschlussverfahren durch die Mitglieder.

Art. 4.2 Finanzierungsgrundsätze

¹ Die IKA Wasser2035 deckt ihre Aufwendungen, die nicht durch Einnahmen aufgrund von Beiträgen Dritter gedeckt werden, über

- einen Mitgliederbeitrag,
- einen Beitrag für die Versorgungssicherheit,
- einen Leistungspreis
- und einen Arbeitspreis für das den Mitgliedern gelieferte Wasser.

² Die IKA Wasser2035 berechnet die in Abs. 1 bezeichneten Beiträge und Preise für alle Mitglieder nach den gleichen Grundsätzen. Die Berechnungsmethode wird in gleichlautenden Leistungsvereinbarungen mit den Mitgliedern festgelegt.

V. Aufsicht

Art. 5.1 Oberaufsicht

Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht der Exekutivorgane der Mitglieder (Gemeinderat, Vorstand, Verwaltungsrat). Hierzu steht ihnen ein volles Akteneinsichtsrecht zu. Die Anstalt informiert die Mitglieder periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang, Kennzahlen sowie über besondere Geschäfte und Entscheide.

Art. 5.2 Aufsichtsausschuss

Die unmittelbare Aufsicht in Vertretung der Mitglieder übernimmt der Aufsichtsausschuss. Dieser überprüft, dass der Anstaltszweck erfüllt wird, die Unternehmensziele verfolgt sowie die Eignerstrategie eingehalten werden. Der Aufsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, welche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden und direkt an die Mitglieder rapportieren. Die Verwaltungsräte dürfen nicht dem Aufsichtsausschuss angehören.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Beitritt

¹ Neue Mitglieder werden nur zugelassen, sofern es sich um eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaft handelt, der die öffentliche Wasserversorgung obliegt.

² Ein Beitritt weiterer Gemeinden oder von Dritten zur Anstalt erfordert eine Erhöhung des Dotationskapitals und eine Änderung der Anhänge 1 und 2. Der Beitritt löst eine Nachzahlung aus. Die Beitrittskonditionen werden auf Antrag des Verwaltungsrates von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Nachzahlungen fliessen in die Reserven (gem. Art. 3.3).

Art. 6.2 Austritt

¹ Ein Austritt kann frühestens auf 31.12.2040 erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Austritt durch Beschluss der jeweiligen Organe der Mitglieder, welche für die Gründung zuständig waren, möglich. Ein Austritt ist jeweils 5 Jahre im Voraus der IKA Wasser2035 sowie den übrigen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

² Beim Austritt einer oder beider Mitglieder mit dem grössten Anteil am Dotationskapital wird die Anstalt aufgelöst, sofern die übrigen Mitglieder nicht die Fortführung unter sich beschliessen. Über eine allfällige Abgeltung für das austretende Mitglied haben sich die Mitglieder zu einigen.

³ Wird die Anstalt unter den verbleibenden Gesellschaftern weitergeführt, so hat das austretende Mitglied alle von ihm bis zum Austritt und darüber hinaus entstehenden Kosten im Rahmen der von ihm mit zu verantwortenden Entscheiden der Anstalt im Verhältnis ihrer Beteiligung zu ersetzen bzw. sicher zu stellen. Die fortgeführte Anstalt hat den Schaden für das austretende Mitglied durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

⁴ Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei weitergehende Ansprüche, insbesondere nicht auf Rückzahlung irgendwelcher Leistungen, die es gegenüber der IKA Wasser2035 erbracht hat.

Art. 6.3 Auflösung und Liquidation

¹ Die Delegiertenversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der IKA Wasser2035 beantragen. Zur rechtsgültigen Beschlussfassung müssen die jeweiligen Organe der Mitglieder, welche für die Gründung oder den Beitritt zuständig waren, mit einer 2/3 Mehrheit (in Relation zur Beteiligung am Dotationskapital) zustimmen.

² Wird die Anstalt aufgelöst, richtet sich die Liquidation nach den gesetzlichen Regeln der einfachen Gesellschaft (Art. 530 OR), wobei die Mitglieder einen oder mehrere Liquidatoren bestimmen. Wesentliche Entscheide der Mitglieder werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Im Rahmen der Liquidation sind allfällig noch zu erbringende Amortisationen und Beiträge als Schulden der Anstalt zu berücksichtigen. Die Mitglieder haben das Fehlende gemäss Art. 549 Abs. 2 OR im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Anstalt als Verlust zu tragen, allenfalls einzubringen. Die Liquidatoren haben die entsprechenden Betreffnisse von den Mitgliedern einzufordern bzw. sicher zu stellen zu lassen.

Art. 6.4 Gemeindefusionen und Ausgliederungen

¹ Eine Fusion von zwei oder mehreren Mitgliedsgemeinden tangiert die Anstalt nicht. Davon ausgenommen ist Art. 4.1 Abs. 3.

² Im Falle einer Fusion einer Mitgliedsgemeinde mit einer Nichtmitgliedsgemeinde gelten die Bestimmungen über den Austritt bzw. Beitritt von Mitgliedern gem. Art. 6.1 und 6.2.

³ Verselbständigt eine Mitgliedsgemeinde ihre Wasserversorgung durch Gründung einer besonderen juristischen Person (Ausgliederung), tritt die neue Organisation an Stelle des bisherigen Mitglieds in der Anstalt mit denselben Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die Rechtsnachfolge im Ausgliederungsakt verbindlich und im Interesse der IKA Wasser2035 zu regeln.

Art. 6.5 Auflösung einer beteiligten Gesellschaft

¹ Sollte sich eine an der Anstalt beteiligte Gesellschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaft auflösen, geht ihre Mitgliedschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten an die jeweiligen Rechtsnachfolger über bzw. fällt den jeweiligen Trägergemeinden zu.

² Die Gesellschaften bzw. öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben in ihren Statuten bzw. Satzungen den Heimfall an die Trägergemeinden vorzusehen bzw. sicherzustellen.

Art. 6.6 Inkrafttreten und Betriebsaufnahme

¹ Die Anstalt wird erfolgreich gegründet, wenn durch die Beitritte von Mitgliedern mindestens 70 % des Dotationskapitals gem. Art. 4.1 sichergestellt ist.

² Diese Anstaltsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.XX.2022 [*Gründung im ersten Halbjahr 2022*] in Kraft.

³ Innert eines Jahres nach Gründung der Anstalt erfolgt die technische Betriebsaufnahme, d.h. das Tarifsysteem wird bei den bisher angeschlossenen Wasserversorgungen umgestellt gemäss den Regelungen in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen. In der Phase zwischen Gründung und technischer Betriebsaufnahme erfolgt der organisatorische Aufbau der Anstalt; die Aufwendungen dieser Phase werden durch den Mitgliederbeitrag finanziert. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere bestimmt er das Datum der technischen Betriebsaufnahme.

Art. 6.7 Revision der Anstaltsordnung

¹ Die Anstaltsordnung kann - unter Vorbehalt von Abs. 2 nachfolgend - nur mit Zustimmung aller beteiligten Mitglieder (Organe der Mitglieder, welche für die Gründung zuständig waren) abgeändert werden.

² Folgende Artikel der Anstaltsordnung dürfen unter Vorbehalt von Abs. 3 durch die Delegiertenversammlung angepasst werden:

- Art. 1.1 (Name und Sitz)
- Art. 2.2 bis 2.5
- Art. 2.8 und 2.9
- Art. 2.11 bis 2.17
- Art. 3.1 bis 3.6
- Art. 4.2
- Art. 6.1 bis 6.5
- Art. 6.7
- Anhänge 1 und 2

³ Die Änderung dieser Anstaltsordnung gem. Abs. 2 erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitgliederstimmen (gem. Art. 2.6 Abs. 1 vorstehend) und der absoluten Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat.

⁴ Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6.8 Haftung

¹ Die Mitglieder haften nach der Anstalt für sich nur mit maximal dem 3-fachen eigenen Dotationskapital für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Die Gesellschafter haften darüber hinaus nicht für die diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen anderer Gesellschafter. Im Innenverhältnis richtet sich der Haftungsanteil jedes Mitglieds nach dem Dotationskapital.

² Die subsidiäre Haftung eines Mitglieds besteht auch nach seinem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.

Art. 6.9 Streitigkeiten

Es gelten die kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Genehmigung

durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde (Gemeinde) am

(Ort), (Datum)

Gemeinderat (Gemeinde)

(Aufzählung aller Gemeinden und Gesellschaften bzw. Gemeindeverbände)

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber/in:

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Anhang 1 Mitglieder (Art. 1.1 Anstaltsordnung)

Die „IKA Wasser2035“ besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Einwohnergemeinde Ammerswil
- Einwohnergemeinde Bettwil
- Einwohnergemeinde Bremgarten
- Einwohnergemeinde Brunegg
- Einwohnergemeinde Büttikon
- Einwohnergemeinde Dintikon
- Einwohnergemeinde Dottikon
- Einwohnergemeinde Fahrwangen
- Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon
- Einwohnergemeinde Hägglingen
- Einwohnergemeinde Hendschiken
- Einwohnergemeinde Kallern
- Einwohnergemeinde Mägenwil
- Einwohnergemeinde Mellingen
- Einwohnergemeinde Niederwil (inkl. Anteil Gnadenthal)
- Einwohnergemeinde Sarmenstorf
- Einwohnergemeinde Tägerig
- Einwohnergemeinde Uezwil
- Einwohnergemeinde Villmergen
- Einwohnergemeinde Waltenschwil
- Einwohnergemeinde Wohlenschwil

An der Anstalt beteiligen sich im Sinne von § 3 Abs. 3 des Gemeindegesetzes auch folgende Gesellschaften bzw. öffentlich-rechtliche Körperschaften, welchen die gleiche Stellung wie den vorgenannten Mitgliedsgemeinden zukommt:

- IB Wohlen AG (Gemeinde Wohlen)
- SWL Wasser AG (Stadt Lenzburg)
- Gemeindeverband RWV Mutschellen

Anhang 2 Anteile

Verteilung des maximalen Dotationskapitals der IKA Wasser2035

	max. Bedarf 2035 (in m ³ /Tag)	Anteil Dotationskapital (in CHF)	Quorum (in %)
Ammerswil	432	65'000	0.765
Bettwil	437	65'000	0.765
Bremgarten	6'426	940'000	11.059
Brunegg	516	75'000	0.882
Büttikon	624	90'000	1.059
Dintikon inkl. Anteil 25 % DES AG *, inkl. Ballygebiet	2'767	405'000	4.765
Dottikon inkl. Anteil 25 % DES AG *	2'925	425'000	5.000
Fahrwangen	969	140'000	1.647
Fischbach-Göslikon	1'233	180'000	2.118
Hägglingen	1'034	150'000	1.765
Hendschiken	837	120'000	1.412
Kallern	320	45'000	0.529
SWL	7'733	1'130'000	13.294
Mägenwil	2'527	370'000	4.353
Mellingen	3'030	445'000	5.235
Niederwil inkl. Gnadenthal	2'802	410'000	4.824
Sarmenstorf	1'264	185'000	2.176
Tägerig	563	80'000	0.941
Uezwil	316	45'000	0.529
Villmergen inkl. Anteil 50 % DES AG *, exkl. Ballygebiet	4'350	635'000	7.471
Waltenschwil	2'343	340'000	4.000
Wohlen (ibw)	11'205	1'635'000	19.235
Wohlenschwil	1'591	235'000	2.765
RWV Mutschellen	2'000	290'000	3.412
Total maximales Dotationskapital	58'244	8'500'000	100.000

* DES AG: Dottikon Exclusive Synthesis AG: 1'500 m³/d

Dotationskapitel gerundet auf CHF 5'000